

Einleitung

I. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit der Folter in den *Leges Visigothorum*, namentlich der Gesetzgebung des westgotischen Königs Chindasvinth (642–653)¹ in diesem Bereich, die, wie die Untersuchung zeigen wird, ohne Frage repräsentativ für das Thema ist.

So waren insbesondere die Regelungen in Chindasvinths Gesetz *LVis. VI, 1, 2*² Anregung für die Beschäftigung mit diesem Thema, da dort besonders detailliert und ausgefeilt die Voraussetzungen geschildert werden, unter denen ein Freier gefoltert werden darf. Unter diesen Voraussetzungen finden sich einige bemerkenswerte Besonderheiten, namentlich, dass eine Folter nicht mehr stattfinden darf, wenn der Beschuldigte bereits durch den Ankläger von den Vorwürfen erfahren hat. Diese und andere Besonderheiten in Chindasvinths Folterregelungen sollen auf ihre gesetzgeberischen Motive sowie eventuelle Vorbilder untersucht werden, die sich zum Teil in früheren Gesetzen des *Liber Iudiciorum* und sogar schon des *Codex Euricianus* wie auch in der *Lex Romana Visigothorum* finden werden. Einen Überblick über den historischen Hintergrund und die Entstehungsgeschichte dieser Gesetze wird das zweite Kapitel geben. Unabhängig von möglichen Vorbildern geht diese Untersuchung jedoch von einer weitgehenden gesetzgeberischen Eigenleistung Chindasvinths aus, die sich auch auf seine eigenen gesetzgeberischen und politischen Intentionen gründet und die bezweckt, die Folter zurückhaltender anzuwenden und insbesondere falsche Anklagen einzudämmen.

Unabhängig von der im ersten Kapitel anzusprechenden Definition des Begriffs Folter wird sich diese Arbeit nur mit der Folter als Mittel im Beweisverfahren befassen. Dies schon deshalb, weil sich, wie gerade angedeutet, in diesem Bereich die bemerkenswertesten Regelungen finden lassen. Eine ausführliche Beschäftigung mit der „Folter“, die einen reinen Bestrafungszweck erfüllen soll – wenn man diese, wie im ersten Kapitel kurz angesprochen werden wird, überhaupt unter den Begriff fassen möchte – würde darum m.E. die Akzente falsch setzen und auch den hier gesetzten Rahmen sprengen. Wirklich entscheidende

1 Daten nach Zeumer, *Die Chronologie der Westgothenkönige*, S. 442 (443); vgl. *Claude, Adel*, S. 211.

2 *LVis. VI, 1, 2* (ed. Zeumer), S. 247 ff.

Aspekte der „Straffolter“ im westgotischen Recht sind zudem bereits ausführlich behandelt worden.³

Aufgabe der Arbeit ist es damit, zu untersuchen, wodurch Chindasvinth zu seiner umsichtigen Gesetzgebung im Bereich der Folterregelungen bewogen wurde, welche Einflüsse und gesetzgeberische Vorlagen eine Rolle spielten, welche historischen Umstände ihn hierzu anregten und welche Zwecke er damit verfolgte.

Bisherige Befassungen mit dem Thema finden sich zumeist in größeren Abhandlungen zum westgotischen Recht im Allgemeinen oder auch in Abhandlungen zu anderen Themen des westgotischen Rechts, die Schnittmengen mit diesem Thema aufweisen. Hervorzuheben sind zunächst die Darstellungen von *Adolf Helfferich*, „Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts“ (1858)⁴, *Moritz August von Bethmann-Hollweg*, „Der Civilprozeß des gemeinen Rechts, Band IV/1“ (1868)⁵ und *Felix Dahn*, *Westgothische Studien* (1874)⁶, die sich neben vielen anderen Aspekten des westgotischen Rechts teilweise auch der Foltergesetzgebung widmen. Auch *Karl Zeumer*, „Geschichte der westgothischen Gesetzgebung“ (1898 ff.)⁷ spricht das Thema teilweise an. Ebenso befasst sich *Franz Beyerle*, „Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang“ (1915)⁸ näher damit. *Rolf Lieberwirth* bietet mit seinem Beitrag „Die Aufnahme der Folter in das mittelalterlich-deutsche Strafverfahren“ (1960)⁹ einen guten Überblick und diskutiert wichtige Aspekte. Einen guten Überblick wie auch eine zum Teil sehr intensive Befassung mit dem Thema bietet der Beitrag von *Gonzalo Martí-*

3 siehe nur die Ausführungen von *Nehlsen*, *Sklavenrecht*, S. 224 (225) zur konkreten Vornahme der Dekalvation und *ebenda*, S. 226 f. zur eventuellen Verabreichung von Peitschenhieben in Intervallen.

4 *Adolf Helfferich*, *Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts*, Berlin 1858.

5 *Moritz August von Bethmann-Hollweg*, *Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung*, Viertes Band: *Der germanisch-romanische Civilprozeß im Mittelalter*, Erster Band: *Vom fünften bis achten Jahrhundert – Die Staaten der Völkerwanderung*, Bonn 1868.

6 *Felix Dahn*, *Westgothische Studien*. Entstehungsgeschichte, Privatrecht, Strafrecht, Civil- und Straf-Prozeß und Gesamtkritik der *Lex Visigothorum*, Würzburg 1874.

7 *Karl Zeumer*, *Geschichte der westgothischen Gesetzgebung*, Teil I: NA 23, Hannover/Leipzig 1898, S. 419 ff.; Teil II: NA 24, Hannover/Leipzig 1899, S. 39 ff.; Teil III: NA 24, Hannover/Leipzig 1899, S. 571 ff.; Teil IV: NA 26, Hannover/Leipzig 1901, S. 91 ff.

8 *Franz Beyerle*, *Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang*, I. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte, Heidelberg 1915.

9 *Rolf Lieberwirth*, *Die Aufnahme der Folter in das mittelalterlich-deutsche Strafverfahren*, in: Christian Thomasius, *Über die Folter*. Untersuchungen zur Geschichte der Folter. Übersetzt und herausgegeben von Rolf Lieberwirth, Weimar 1960, S. 13 ff.

nez Díez, S.J., „La tortura judicial en la legislación histórica española“ (1962)¹⁰. Auch die Werke von *E.A. Thompson*, „The Goths in Spain“ (1969)¹¹ und *P.D. King*, „Law and Society in the Visigothic Kingdom“ (1972)¹² diskutieren einige wichtige Aspekte des Themas. Hervorzuheben ist auch das Werk von *Hermann Nehlsen*, „Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter“ (1972)¹³, in dem er sich unter anderem auch mit Aspekten der Folterung von Sklaven im westgotischen Recht befasst. Eine gute Zusammenfassung der Regelungen sowie einige klärende Ausführungen hierzu weisen auch der Beitrag von *Mathias Schmoeckel*, „Die Tradition der Folter vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des Ius Commune“ (2001)¹⁴ sowie das Werk von *Carlos Petit*, „Iustitia Gothica“ (2001)¹⁵ auf.

II. Quellenmaterial

Zu untersuchen sind einzelne Regelungen der westgotischen Gesetze, also des Codex Euricianus, der Lex Visigothorum (Liber Iudiciorum) und der Lex Romana Visigothorum (Breviarium Alarici). Mit der Entstehungsgeschichte dieser Gesetze wird sich das zweite Kapitel befassen. Codex Euricianus und Lex Visigothorum finden sich in der kritischen Textausgabe von *Karl Zeumer*¹⁶. Ebenso existiert eine weitere Ausgabe mit Übersetzung von *Eugen Wohlhaupter*.¹⁷ Die Lex Romana Visigothorum ist herausgegeben von *Gustav Haenel*.¹⁸ Eine deutsche Ausgabe existiert, nach Themen geordnet, von *Max Conrat*.¹⁹

10 *Gonzalo Martínez Díez, S.J.*, La tortura judicial en la legislación histórica española, AHDE 32, Madrid 1962, S. 223 ff.

11 *E.A. Thompson*, The Goths in Spain, Oxford 1969.

12 *P.D. King*, Law and Society in the Visigothic Kingdom, Cambridge 1972.

13 *Hermann Nehlsen*, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden, Göttingen/Frankfurt/Zürich 1972.

14 *Mathias Schmoeckel*, Die Tradition der Folter vom Ausgang der Antike bis zum Beginn des Ius Commune, in: Franz Dorn/Jan Schröder (Hrsg.), Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2001, S. 437 ff.

15 *Carlos Petit*, Iustitia Gothica. Historia social y teología del proceso en la *Lex Visigothorum*, Huelva 2001.

16 *Leges Visigothorum*, ed. *Karl Zeumer*, MGH, Legum Sectio I: Legum Nationum Germanicarum, Tomus I, Hannover/Leipzig 1902.

17 *Eugen Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten (Germanenrechte – Texte und Übersetzungen, Band 11), Weimar 1936.

18 *Lex Romana Visigothorum*, ed. *Gustav Haenel*, Aalen 1962.

19 *Breviarium Alaricianum*, ed. *Max Conrat*, Aalen 1963 (Nd. der Ausgabe Leipzig 1903).

III. Gang der Untersuchung

Ausgangsfrage ist, wodurch Chindasvinth zu seiner Gesetzgebung im Bereich der Folter bewogen wurde und was er mit ihr bezweckte. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen den Folterbestimmungen in Bezug auf Freie, Sklaven und Freigelassene. Darum werden (nach einem kurzen Überblick über das Thema Folter an sich und die Geschichte der westgotischen *Leges*) die beiden zentralen Foltergesetze Chindasvinths, LVis. VI, 1, 2²⁰ und LVis. VI, 1, 5²¹ zum Ausgangspunkt der Untersuchung gemacht werden. LVis. VI, 1, 2 regelt die Folterung an Freien, LVis. VI, 1, 5 an Sklaven und Freigelassenen. Eine intensive Textanalyse dieser beiden zentralen Regelungen wird untermauert werden durch die Betrachtung vielfältiger anderer Regelungen zur Folter und zum Beweisverfahren, die für die Deutung der einzelnen, in LVis. VI, 1, 2 und LVis. VI, 1, 5 angesprochenen Punkte eine Rolle spielen. Dabei werden nicht nur Regelungen aus dem Liber Iudiciorum, sondern auch aus dem Codex Euricianus sowie aus der Lex Romana Visigothorum betrachtet werden, wobei insbesondere auf inhaltliche, sprachliche und den Normzweck betreffende Ähnlichkeiten geachtet werden wird. Zweck der Untersuchung ist es, Parallelen aufzuzeigen, um eventuelle Einflüsse des Codex, des Breviars oder der älteren Liber-Regelungen festzustellen. Anhand des Breviars soll vor allem festgestellt werden, inwieweit römisches Gedankengut Einzug in diese Gesetzgebung gefunden hat. Herausgefiltert sollen dabei vor allem die Stellen werden, die auf eine weitreichende gesetzgeberische Eigeninitiative Chindasvinths schließen lassen. Dabei wird auch die bisherige Sekundärliteratur, namentlich die oben angeführte, berücksichtigt und die Vereinbarkeit der bisher geäußerten Ansichten mit dem Quellenmaterial kritisch geprüft werden. Die sich bei dem angesprochenen Punkt der Heimlichkeit des Tatvorwurfs als Voraussetzung der Folter aufdrängende Vermutung, dass Chindasvinths Gesetzgebung eine zurückhaltendere Anwendung der Folter sowie eine Eindämmung von falschen Anklagen bezweckt, wird so mit vielen weiteren Beispielen belegt werden. Anschließend soll betrachtet werden, was unter den späteren westgotischen Gesetzgebern, namentlich Reccesvinth, Ervig und Egica mit den Regelungen Chindasvinths passiert ist bzw. inwieweit sie fortentwickelt worden sind. Die bei der Textbetrachtung gefundenen Ergebnisse sollen zum Abschluss noch mit den historischen Überlieferungen über Chindasvinth abgeglichen werden, um durch die Betrachtung des Gesetzgebers Klarheit über seine gesetzgeberischen Intentionen zu gewinnen und zu analysieren, inwieweit diese zu den untersuchten Regelungen geführt haben. Dabei ist dem Bearbeiter klar, dass es einen etwas ungewöhn-

20 LVis. VI, 1, 2 (ed. Zeumer), S. 247 ff.

21 LVis. VI, 1, 5 (ed. Zeumer), S. 252 ff.

lichen exegetischen Ansatz darstellt, die Person des Gesetzgebers erst am Ende der Analyse seiner Gesetze zu betrachten. Trotzdem erscheint dies hier erforderlich, um zunächst seine Gesetzgebung vorurteilsfrei zu betrachten. Verwässert doch die zu frühe Betrachtung teils unsicherer historischer Überlieferungen der Geschichtsschreiber oft den scharfen Blick auf das nahezu einzig Fassbare, was uns die Gesetzgeber selbst von sich hinterlassen haben: ihre Gesetze.